

Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Kollektiven die Wiedereingliederung aktiv zu unterstützen.

§7

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung umfaßt insbesondere die Einhaltung der Gesetzlichkeit bei der Erziehung der Strafgefangenen auf der Grundlage gesellschaftlich nützlicher Arbeit und staatsbürgerlicher Erziehung und Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsschutz, die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, die sanitäre und gesundheitliche Betreuung und die Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Strafgefangenen.

Kapitel II

Aufgaben und Struktur der Vollzugsorgane

§8

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern.

(2) Der Minister des Innern und*Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafhaft kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

§9

(1) Die Verwaltung Strafvollzug ist das Oberste Vollzugsorgan.

(2) Strafvollzugseinrichtungen sind Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos, Jugendstrafanstalten, Arbeitserziehungskommandos, Jugendhäuser und Haftkrankenhäuser sowie Strafvollzugs-, Strafhaft-, Jugendhaft-, Arbeitserziehungs- und Militär-Strafhaftabteilungen. Sie sind Vollzugsorgane.

§10

(1) Das Oberste Vollzugsorgan hat unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Es hat

1. die Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen zu garantieren;
2. die Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen sowie ihre Versorgung und Betreuung zu sichern;
3. die Wiedereingliederung der zu entlassenden Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben allseitig vorzubereiten;
4. die gesellschaftlichen Kräfte in die Erziehungsarbeit des Strafvollzuges differenziert einzubeziehen;
5. die Beziehungen der Strafgefangenen zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Angehörigen und anderen Personen zu regeln.

(2) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine qualifizierte operative Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, die Ergebnisse der Vollzugsarbeit ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(3) Das Oberste Vollzugsorgan hat zur Erfüllung der Aufgaben eng mit anderen Rechtspflege-, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(4) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine richtige Auswahl, Ausbildung und Erziehung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Strafvollzugsangehörigen zu gewährleisten.

§11

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben in ihrem Bereich die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 1 zu gewährleisten sowie die notwendigen Entscheidungen über die Verwahrung und Unterbringung, die Erziehung und den Arbeitseinsatz, die Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen zu treffen und erforderliche Maßnahmen durchzusetzen. Sie entscheiden darüber hinaus über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zu gewährleisten, daß alle arbeitsfähigen Strafgefangenen zu kollektiver, gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Straftat sind vielfältige Formen der allgemeinen und beruflichen Qualifizierung anzuwenden. In den Jugendstrafanstalten und Jugendhäusern ist eine berufliche und allgemeinbildende Qualifizierung zu sichern.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Rechtspflege-, Staats- und Wirtschaftsorganen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen und Kräften zusammenzuarbeiten.

§12

Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist berechtigt, Entscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen aufzuheben. Er ist dazu verpflichtet, sofern sie gegen dieses Gesetz oder gegen die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen verstoßen.

§13

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Vollzugsdienst geeignet sein, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

(2) Die in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher geeignet sein.

(3) Die Strafvollzugsangehörigen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse die (Pflicht und das Recht, den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

Kapitel III

Differenzierung im Strafvollzug

§14

Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Strafe ausgesprochen wurde.

(2) Den Vollzugsorganen ist von den Gerichten eine Ausfertigung des Urteils zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einweisung der Verurteilten in eine Strafvollzugseinrichtung erfolgt durch die Vollzugsorgane.

(4) Die Einweisung kann zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms mit einem Aufnahmeverfahren verbunden werden.